



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Wunstorf der Stadt Wunstorf – Ortsfeuerwehr Wunstorf – e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wunstorf - Ortsfeuerwehr Wunstorf - e.V.“, hat seinen Sitz in Wunstorf und wird im folgenden Text „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr, hier insbesondere der oben genannten Ortsfeuerwehr sowie ihrer Jugendfeuerwehr. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Die Öffentlichkeit über das Feuerwehrwesen informieren,
 - b. Die Zusammenarbeit und Kontakte zwischen der Feuerwehr und anderen juristischen oder natürlichen Personen zu fördern und zu vertiefen,
 - c. Die Aus- und Weiterbildung der im Brandschutz tätigen Personen zu unterstützen,
 - d. Brandschutzaufklärung durchzuführen und zu fördern,
 - e. die Feuerwehrhistorie zu pflegen und zu unterstützen,
 - f. Anschaffungen für persönliche Ausrüstungen und Gerätschaften und deren Pflege für die Orts- und Jugendfeuerwehr, die außerhalb der Beschaffungen der Kommune fallen.
 - g. Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Wunstorf, insbesondere deren Einsatzabteilung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sämtliche Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die das 16. Lebensalter vollendet hat, bzw. jede juristische Person kann Mitglied im Förderverein werden, sofern sie bereit ist, sich der Satzung zu verpflichten und die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, bei Minderjährigen vorab von den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen.
3. Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht ist übertragbar.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitgliedschaft verpflichtet sich zur Zahlung der Mindestbeiträge. Der Verein führt eine Mitgliederliste.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt

- a) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, wobei Anträge auf Satzungsänderung der Schriftform bedürfen
- b) in der Mitgliederversammlung von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- c) In den Vorstand des Vereins gewählt zu werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln und jederzeit für das Wohl und Ansehen des Vereins einzutreten.
- c) die festgelegten Mindestbeiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliederehrung

- 1) Verdiente Mitglieder kann der/die Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes dadurch ehren, dass er/sie ihnen eine Ehrenurkunde verleiht.
- 2) Langjährige und in besonderem Maße verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
- 3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied in den folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. bei Verletzung der Pflichten nach §5 dieser Satzung oder wenn es den Grundwerten dieser Satzung zuwider handelt.
 - c. wenn es trotz zweimaliger Mahnung dem Verein gegenüber eingegangene Pflichten nicht nachkommt.

Vor der Bekanntgabe ist das Mitglied zu hören. Der Ausschuss wird mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied wirksam. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid Widerspruch beim Vorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

- 1) Bei Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder (bei Minderjährigen ihr jeweils gesetzlicher Vertreter) eine Einzugsermächtigung für die Beträge zu erteilen. Der Mindestbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt fällig.
- 2) Den Mitgliedsbeitrag bestimmt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen, doch darf er nicht unter dem Mindestbeitrag liegen, über den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist regulär im Mai eines Kalenderjahr fällig, bei späterem unterjährigem Eintritt in den Verein, zwei Wochen nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand (siehe auch § 3 Abs 2).
- 4) Für die aktiven Kameraden/ Kameradinnen und Angehörige der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Wunstorf wird unabhängig von dem unter §8(2) genannten Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder ein Sonderbeitrag festgelegt, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.
- 5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein.



§ 9 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Den Organen können nur natürliche Personen angehören. Die Mitgliedsrechte von juristischen Personen können in den Organen von ihren gesetzlichen Vertretern oder diesen bevollmächtigten Vertretern wahrgenommen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Jede Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden von dem Schriftführer/ der Schriftführerin protokolliert und von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin sowie von dem Schriftführer/ der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder in den Vorstand
 - den 2. Vorsitzenden/ die 2. Vorsitzende
 - den Kassierer / die Kassiererin (Kassenwart)
 - den Schriftführer / die Schriftführerin
 - drei Beisitzer



sowie

- zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen
- je einen Stellvertreter/ eine Stellvertretende Kassenprüfer/in

[Anmerkung: Der/Die 1. Vorsitzenden/ die 1. Vorsitzende kann nur bei Verzicht des amtierenden Ortsbrandmeisters gewählt werden – siehe auch §12 Abs 3]

2) die Mitgliederversammlung berät und beschließt ferner über:

- Satzungsänderungen
- Die Festsetzung des Mindestbeitrages der Mitglieder
- den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- sonstige Angelegenheiten des Fördervereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind
- Entlastung des Vorstandes

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassierer /der KassiererIn, dem Schriftführer / der Schriftführerin sowie drei Beisitzern/ Beisitzerinnen.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der/die erste Vorsitzende jeweils allein.
3. Die Position des/der 1. Vorsitzenden übernimmt immer der/die jeweils amtierende Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Wunstorf sofern er/sie hierzu bereit ist. Wenn diese Position nicht durch den/die erste Ortsbrandmeister /in besetzt werden kann, wird ein /eine 1. Vorsitzende aus den Mitgliedern der aktiven Ortsfeuerwehr Wunstorf, welches gleichzeitig Mitglied im Förderverein ist, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dessen/ deren Amtszeit endet automatisch mit der Wahl eines/ einer neuen Ortsbrandmeisters/ Ortsbrandmeisterin, der / die das Amt des / der 1. Vorsitzenden wieder ausüben kann und hierzu bereit ist. Für die Vorstandsposten dürfen nur volljährige Mitglieder des Vereins auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.



4. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung ist fristgerecht wenn sie mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail erfolgt.
5. In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die persönliche Haftung des Vorstandes gegenüber dem Förderverein wird auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Fehlverhalten beschränkt.
7. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, leitet die gesamten Geschäfte des Vereins.
8. Aufgaben des Vorstandes:
 - Der Vorstand ist für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen und für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins zuständig.
 - Der Vorstand stellt den Haushaltsplanentwurf und die Jahresrechnung auf.

§ 13 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes. Bis dahin werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 14 Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der/die Kassenwart/in.
2. Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt. Es ist jeweils ein(e) Stellvertreter/in zu wählen. Sie prüfen den Kassenabschluss für das vergangene Jahr und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßigem Befund der Kassenprüfung ist die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Entfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes geht das Vermögen an die Stadt Wunstorf über, mit der Maßgabe es der Ortsfeuerwehr Wunstorf für den Brandschutz in der Stadt Wunstorf zur Verfügung zu stellen.

- Ende der Sitzung –

Wunstorf, 27.03.2014

Der Vorstand